

# Vertrag

Förderkennzeichen: 01ZZ2311C  
Interne Projektnr.: D081-05-1

zwischen

der TMF – Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V.,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sebastian C. Semler,  
Charlottenstraße 42, 10117 Berlin

– im Folgenden Koordinationsstelle –

und

– im Folgenden Auftragnehmer –

genannt.

## Präambel

Im Rahmen der im Sommer 2023 begonnenen Ausbau- und Erweiterungsphase der **Medizininformatikinitiative (MII)**, wird das **Kooperationsprojekt MII\_NUM** (Förderkennzeichen 01ZZ2311C) vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Ein Teilprojekt dieses Vorhabens hat das Ziel, **Datennutzungsprojekte** an **verschiedene Nutzergruppen**, zum **Zwecke der Stärkung und des Ausbaus der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Universitätsmedizin (NUM)**, zu vergeben.

Qua Zuwendungsbescheid ist die Koordinationsstelle der MII (vertreten durch TMF und MFT) hierbei mit der Durchführung der Maßnahme und der Einhaltung beauftragt worden.

Der dem vorliegenden Vertragsverhältnis zugrunde liegende **2. Meilenstein des Projektes „MII\_NUM“** sieht vor, dass Projektarbeiten für Forschende zum Zweck der Datenauswertung in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Datenintegrationszentren von der Koordinationsstelle vergeben werden.

**Ziel** der vorliegenden Auftragsvergabe ist, **zu prüfen und zu evaluieren**, ob die vorhandenen **Antrags- und Datennutzungsprozesse in der Praxis für konkrete Forschungsarbeiten nutzbar sind**.

**Die hier getroffenen Vereinbarungen beziehen sich nicht auf die Forschungsergebnisse der einzelnen Projekte, sondern lediglich auf die Rückschlüsse, die anhand der Evaluation gewonnen werden.**

## **§ 1 Auswahlverfahren**

Der Auftragnehmer wurde zuvor nach einem durch die Fördervorgaben vorgegebenen Verfahren ausgewählt.

## **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

- (1) Das wirksame Zustandekommen dieses Vertrages setzt voraus, dass ein übergreifender Datennutzungsantrag nach den Vorgaben des Deutschen Forschungsdatenportals für Gesundheit (FDPG) erstellt und an die beteiligten Standorte weitergeleitet wurde.
- (2) Für den Fall, dass der wirksame Abschluss des beabsichtigten Datennutzungsvertrages aufgrund einer Nichtbewilligung des Datennutzungsantrages durch die überwiegende Mehrzahl der beteiligten Use and Access Committees (UACs) eine Durchführung des Datennutzungsprojektes nicht möglich ist, erhält der Auftragnehmer eine pauschale Aufwandsvergütung für die Antragstellung in Höhe 10% netto der vereinbarten Gesamtvergütung.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des vorliegenden Auftrages sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen:
  1. Ausführliche Einarbeitung und Auseinandersetzung mit den FDPG-Prozessen und Anforderungen.
  2. Durchführung dokumentierter praktischer Tests inklusive schriftlicher Rückmeldungen während der kompletten Antragsphase und der Datennutzungsprozesse
  3. Ausführliche Beantwortung der von der Koordinationsstelle der MII bereit gestellten Evaluierungsfragebögen:
    - a. Zur Informationsbereitstellung
    - b. zur Datenbeantragung (MS1)
    - c. zum Datennutzungsvertragsschluss (MS2)
    - d. zur Datenqualität und Analyse (MS3)
  4. Gemeinsame Evaluierung der Prozesse durch Interviews
- (2) Nicht Gegenstand des Vertrags sind die Erkenntnisse, die sich aus dem Forschungsprojekt ergeben, für das der Auftragnehmer die Daten beantragt.
- (3) Die Vergütung wird aus Fördermitteln beglichen, die ausschließlich innerhalb der vorgesehen Projektlaufzeit zur Verfügung stehen. Die Leistung und die entsprechende Rechnungsstellung haben daher innerhalb der maßgeblichen Projektlaufzeiten zu erfolgen.

## § 4 Vertragsdurchführung

(1) Ausführende Stelle auf Seiten des Auftragnehmers ist:

Verbindlicher Ansprechpartner gegenüber der Koordinationsstelle ist:

Der Auftragnehmer führt die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend der Weisung der Koordinationsstelle aus. Der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung der Koordinationsstelle berechtigt, Unteraufträge zu vergeben.

- (2) Die Arbeitsergebnisse einschließlich der Dokumentation sind der Koordinationsstelle zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten zu übergeben.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er Zwischentermine bzw. den Endtermin nicht einhalten kann, so hat er der Koordinationsstelle die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wenn der Auftragnehmer Zwischentermine oder den Endtermin nicht einhält, kann die Koordinationsstelle dem Auftragnehmer eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, kann die Koordinationsstelle die Abnahme des Projektes verweigern. Die Vergütung ist dann nicht fällig. Sollte die Leistung nicht innerhalb der o.g. Projektlaufzeit erfolgen, ist die Koordinationsstelle berechtigt, den Auftrag an andere Vertragspartner zu vergeben.

## § 5 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für alle nach diesem Vertrag durchzuführenden Leistungen eine Vergütung von insgesamt **30.000 EUR inkl. der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.**

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist vom Auftraggeber, nach erfolgter Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer, wie folgt zu begleichen:

- 1.Zahlung von 10.000 EUR inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer nach Erreichen Meilenstein 1
- 2.Zahlung von 10.000 EUR inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer nach Erreichen Meilenstein 2, Rechnungsstellung bis spätestens 30.11.2024
- 3.Zahlung von 10.000 EUR inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer nach Erreichen Meilenstein 3, Rechnungsstellung bis spätestens Ende Q1/2025

Eine Verlängerung der Frist zu Punkt 3 ist ggf. nach Absprache möglich, sofern es die Bereitstellung der Projektmittel zulässt.

(3) Rechnungen müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen genügen und als Betreff die Vertragsnummer enthalten. Die Beträge sind jeweils 14 Tage nach Eingang der Rechnung fällig. Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto:

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Der Auftragnehmer wird Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Koordinationsstelle sowie von dessen Mitgliedern, die ihm anvertraut wurden oder die ihm bei Gelegenheit der Durchführung des Vertrages bekannt geworden sind, ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und sie während und nach Ablauf dieses Vertrages weder verwerthen noch anderen mitteilen. Gleiches gilt für technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen des Koordinationsstelle. Der Auftragnehmer wird die für ihn tätigen Mitarbeiter sowie Dritte, deren Einschaltung zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich ist, entsprechend verpflichten.

## **§ 7 Rechte**

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Koordinationsstelle mit der vollständigen Bezahlung die ausschließlichen Rechte an dem vertragsgegenständlichen Werk frei von Rechten Dritter für eine in jeder technischen Weise, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung des Werks und der Dokumentation. Das Werk bezieht sich hierbei lediglich auf die aus der Evaluation der Datennutzung gewonnenen Erkenntnisse und nicht auf Erkenntnisse oder Ergebnisse aus dem zugrundeliegenden Forschungsprojekt des Auftragnehmers.
- (2) Die Koordinationsstelle erwirbt mit der vollständigen Bezahlung das Eigentum an sämtlichen vertraglich geschuldeten beweglichen Sachen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse nach Abschluss und Abnahme durch die Koordinationsstelle unentgeltlich und unbefristet für eigene Zwecke zu nutzen.

## **§ 8 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Verfallsklausel**

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Koordinationsstelle, soweit dies zwischen den Parteien dieses Vertrages wirksam vereinbart werden kann. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung verfallen sechs Monate nach Fälligkeit, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 9 Nebenabreden**

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Die teilweise oder unvollständige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## § 10 Rechte und Erfindungen

Die Parteien erwarten keine Erfindungen. Sollten anlässlich der Erbringung hier vertragsgegenständlichen Leistungen (nicht also des zugrundeliegenden Forschungsprojekts des Auftragnehmers) Erfindungen oder Entdeckungen entstehen, so wird der Auftragnehmer dies umgehend nach einer Meldung durch den Erfinder der Koordinationsstelle schriftlich mitteilen. Diese Erfindungen oder Entdeckungen stehen unter Beachtung des Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG), insb. – soweit anwendbar - § 42 ArbnErfG, der Koordinationsstelle zu. Gemeldete Erfindungen oder Entdeckungen werden von dem Auftragnehmer unbeschränkt in Anspruch genommen und die Rechte hieraus an Koordinierungsstelle abgetreten. Die Vergütung hierfür wird zwischen den Vertragsparteien in einer Zusatzvereinbarung zu angemessenen Bedingungen unter Beachtung von Treu und Glauben festgelegt; hierbei ist der jeweilige Beitrag zur Entstehung der Erfindung oder Entdeckung zu berücksichtigen. Die Erfindervergütung wird vom Auftragnehmer aus diesen Einnahmen an seine Mitarbeiter ausbezahlt. Die Koordinationsstelle übernimmt die Schutzrechtsanmeldung entsprechend den Vorgaben des ArbnErfG (§§ 13ff. ArbnErfG). Der Auftragnehmer erhält ein nicht-exklusives, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches Selbstnutzungsrecht der Ergebnisse für eigene nicht-gewerbliche Zwecke im Rahmen von Forschung und Lehre und interner Patientenversorgung.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche potentielle Erfinder sich vor Beginn des Projektes bzw. vor Beginn der Mitarbeit an dem Projekt verpflichten den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und vertraulich über alle Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, die entwickelt wurden und die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zu unterrichten und – soweit anwendbar – gegenüber dem Auftraggeber auf ihr negatives sowie positives Publikationsrecht verzichten.

Unterschriften  
Auftragnehmer

---

---

---

Berlin, den \_\_\_\_\_

---

Sebastian C. Semler  
Geschäftsführer TMF e.V.

Koordinationsstelle